



An alle

Mitglieder des
Sächsischen Hausärzteverbandes e. V.

Chemnitz, 14.05.2019

Aktuelle Information des Sächsischen Hausärzteverbandes e.V.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei erhalten Sie die Mai-Ausgabe unseres Newsletters.

TerminService- und Versorgungsgesetz (TSVG)

Am 15. März 2019 hat der Deutsche Bundestag das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) verabschiedet. Das Gesetz gilt seit 11. Mai 2019. Das wichtigste in kurzer Übersicht:

- **Stärkung der Hausarztzentrierten Versorgung und Verbesserung der Versorgung:** Verpflichtende Bonifizierung im Wahltarif für die Hausarztzentrierte Versorgung (HZV), wenn Effizienzgewinne erzielt werden, Fortgeltungsklausel für HZV-Verträge: Verträge die gekündigt wurden, gelten solange fort, bis ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde, erhalten bleibt die Einwilligungserfordernis für den Versicherten betreffend Behandlungsdaten und Befunde zum Zwecke der Dokumentation und der weiteren Behandlung, bei denen vertragsärztliche Pflichten der Hausärzte und Leistungserbringer für eine koordinierende hausärztliche Betreuung begründet werden
- **Hilfsmittelversorgung:** Krankenkassen sollen künftig die Versorgung mit Hilfsmitteln grundsätzlich im Wege von Rahmenverträgen mit Beitrittsmöglichkeit sicherstellen, Möglichkeit von Hilfsmittel-Ausschreibungen wird aufgehoben
- **Heilmittelverordnungen:** Einführung der Blanko-Verordnung in die Regelversorgung, Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene müssen bis zum 15.11.2020 einen Vertrag über die Versorgungsform der „Blankoverordnung“ schließen, bundesweite Vereinheitlichung der Höchstpreise für Heilmittelleistungen zum 01.07.2019

- Schnellere Terminvergabe und Vergütungsanreize: TSS (Termin-Service-Stellen) werden bis zum 01.01.2020 zu Servicestellen für ambulante Versorgung und Notfälle weiterentwickelt. Ziel: neben Terminvermittlung bei Haus- und Kinderärzten sollen diese auch bei der Suche nach Hausarzt oder Kinder- und Jugendarzt unterstützen. Weitere Aufgabe: Vermittlung einer unmittelbaren ärztlichen Versorgung für Versicherte in Akutfällen.
- Mindestsprechstundenzahl: Ziel: Patienten müssen in angemessener Frist einen gleichwertigen Zugang zur ambulanten ärztlichen Versorgung erhalten, Wartezeiten auf Arzttermine sollen verkürzt werden, mindestens 25 Stunden pro Woche (Hausbesuchszeiten werden angerechnet) ab Inkrafttreten TSVG, KVen informieren im Internet über die Sprechstundenzeiten der Vertragsärzte, Facharztgruppen der Grundversorgenden und wohnortnahen Versorgung (z.B. konservativ tätige Augenärzte, Frauenärzte) müssen ab 01.08.2019 mindestens 5 Stunden pro Woche als offene Sprechstunde anbieten, Überweisung nicht nötig; welche Arztgruppen offene Sprechstunden anbieten müssen, legen KBV und GKV Spitzenverband im Bundesmantelvertrag fest, KVen überprüfen die Einhaltung der Versorgungsaufträge einschließlich der Mindestsprechstunden künftig bundeseinheitlich
- Extrabudgetäre Vergütung, Zuschläge, Entbudgetierung oder bessere Förderung für: erfolgreiche Vermittlung eines dringenden Facharzttermins durch einen Hausarzt (Zuschlag von mindestens 10 Euro), Leistungen für neue Patienten in der Praxis (extrabudgetäre Vergütung aller Leistungen im Behandlungsfall und im Quartal), Verkürzung bisheriger 4-Jahresregelung auf 2 Jahre, Leistungen, die in den offenen Sprechstunden erbracht werden (extrabudgetäre Vergütung aller Leistungen im Behandlungsfall und im Quartal), Höhe der Zuschläge nach Länge der Wartezeit auf einen Termin gestaffelt:
 - 50 %: Termin innerhalb von 8 Tagen sowie in Akutfällen innerhalb von 24 h
 - 30 %: Termin innerhalb von 9 – 14 Tagen
 - 20 %: Termin innerhalb von 15 – 35 Tagen
- Regresschutz: Ersetzung der Zufälligkeitsprüfungen ärztlicher Leistungen durch eine Prüfung auf Antrag und Festlegung der Anzahl der zu prüfenden Ärzte durch die Landesvertragspartner, Aufhebung der Prüfungen der Feststellung von AU und der Verordnung von Krankenhausbehandlungen, Ausschluss von Prüfungen nach Durchschnittswerten bei Unterversorgung, Verkürzung der Ausschlussfrist für die Festsetzung von Regressen auf 2 Jahre an Erlass des Honorarbescheides bzw. ab dem Schluss des Kalenderjahres in dem die Verordnung erfolgt ist
- Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung: Obligatorische regionale Sicherstellungszuschläge in Gebieten mit eingetretener oder drohender Unterversorgung oder in Gebieten mit einem zusätzlichen, lokalen Versorgungsbedarf, Strukturfonds der KV künftig für alle KVen verpflichtend, Befugnis der KV, Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung durch eigene Einrichtungen zu gewährleisten, wird gestärkt, Ausnahme von Zulassungsbeschränkungen in ländlichen oder strukturschwachen Teilgebieten, Verzicht auf die Beteiligung der Kassenärztlichen Vereinigungen am Verfahren der Vergabe von Medizinstudienplätzen im Rahmen der Landarztquote
- Weiterbildungsförderung: Erhöhung der zu fördernden Stellen Grundversorgender Fachärzte von 1.000 auf 2.000, explizite Nennung der Kinder- und Jugendärzte als zu fördernde Ärzte, Qualifizierung der Weiterbilder als ausdrücklicher Förderzweck in Regelung zu Kompetenzzentren Weiterbildung Allgemeinmedizin

- Digitalisierung: Krankenkassen werden verpflichtet, ihren Versicherten ab 2021 eine von der gematik zugelassene elektronische Patientenakte (ePA) anzubieten, Versicherte sollen auf Wunsch zukünftig auch mit ihrem Smartphone oder Tablet auf ihre Daten zugreifen können
- Selbstverwaltung Verbänderecht, Aufsicht: BMG wird Mehrheitsgesellschafter in der gematik, Erleichterung der Datenübermittlung zur Fehlverhaltensbekämpfung, konkrete gesetzliche Vorgaben zur Veröffentlichungspflicht von Vorstandsvergütungen zwecks Schaffung von mehr Transparenz und Vergleichbarkeit der Vergütungen sowohl bei den KVen, Krankenkassen und dem MDK

Mit all diesen Änderungen wünschen wir Ihnen weiter viel Kraft und Erfüllung bei Ihrer täglichen Arbeit und Versorgung Ihrer Patienten!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen, Ihr



Steffen Heidenreich
Vorsitzender des Sächsischen Hausärztesverbandes e.V.



28. Hausärztetag Sachsen
8./9. November 2019

Sächsischer Hausärztesverband e.V.
im Deutschen Hausärztesverband e.V.



SAVE THE DATE